



**BirdLife Österreich**  
Museumsplatz 1/10/8  
1070 Wien  
www.birdlife.at

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung VI/2 – Strategische Energiepolitik  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail an: sup.oenip@bmk.gv.at

Wien, am 18.06.2023

## **Betreff: Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan**

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Scoping bzw. des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan einzubringen.

BirdLife Österreich begrüßt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die Erstellung des integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (NIP) gemäß §§ 94-95 EAG.

**Der NIP stellt aus Sicht von BirdLife eine wichtige Grundlage für die detaillierte und abgestimmte übergeordnete Energieraumplanung dar und sollte einen verbindlichen Charakter erhalten.**

## 1.) Ad 3.3 Prüfaspekte und Prüftiefe / Freiflächen-PV:

Zur Abschätzung des zukünftigen erneuerbaren Ausbaus hat das Umweltbundesamt (UBA) im Auftrag des BMK die Flächenpotentiale von erneuerbaren Energien erhoben und in Österreich räumlich differenziert.

Es wurden vonseiten des UBA Flächenpotentiale für Wind, PV, Wasserkraft, Biomethan und Biogas sowie Biomasse zur Verbrennung und Elektrolyseure je Bezirk für ganz Österreich berechnet. Die Flächenpotentiale für PV wurden in zwei Kategorien berechnet: Kategorie Dach-/Fassaden-PV und Kategorie Freiflächen-PV. Wie im Rahmen des Stakeholder-Workshops (30.01.2023) vonseiten des BMK und des UBA erklärt, wurde für die Berechnung der Freiflächen-PV auch Flächen wie Parkplätze oder Deponien miteinbezogen. **BirdLife sieht die Vermischung von Flächenpotentialen für PV auf Grünland sowie auf bereits verbauten/überformten Flächen, wie Parkplätze als unzweckmäßig.**

Gerade weil der NIP als Instrument für eine abgestimmte und übergeordnete Energieraumplanung dienen soll, sollten die Potentiale von aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertigen Freiflächen und der möglicherweise hochwertigen Freiflächen im Grünland differenziert werden. Denn der Verbauung von bereits versiegelter Fläche sollte der Vorrang eingeräumt werden, um den Flächenbedarf für Grünland-Freiflächen-PV auf das Notwendigste eingrenzen zu können.

## 2.) Ad 3.4.1.1 Mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen

In Kapitel 3.4.1.1. werden mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung des NIP sowohl vonseiten der nationalen Erzeugung (Wind, PV, Wasserkraft, Biomethan und Biogas sowie feste Biomasse zur Verbrennung in der Tabelle 1) und vonseiten der Energie-Übertragung (Starkstromfreileitungen, Gasnetz, Wasserstoffnetz in der Tabelle 2) auftreten können, dargelegt.

### Ad Tabelle 1:

a) Biomasse: Als eine der möglichen Ursachengruppen für Umweltauswirkungen werden bei Erzeugung von Biomasse zusammenfassend „Flächeninanspruchnahme, Versiegelung“ dargelegt. Für die Erzeugung von Biomasse wird das mit der „Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsflächen für Energiepflanzen (z.B. außer Nutzung gestellte Flächen, Nutzung von Sekundärlebensräumen) begründet.

Hier wird demnach in Betracht gezogen, dass Flächen, welche nicht mehr der agrarischen Nutzung unterliegen und in vielen Fällen biodiversitätsrelevant sein können, für die Biomasseproduktion herangezogen werden können.

Dies spiegelt sich ebenso bei der Ursachengruppe „Nutzung oder Gestaltung von Natur/Landschaft“ wider, da auch hier eine möglichen „Veränderung von Lebensräumen und Artenzusammensetzungen

bei Neunutzung und Intensivierung von Flächen für die Biomasseproduktion“ in Betracht gezogen wird.

**BirdLife Österreich erachtet es als wichtig, dass Sekundärlebensäume sowie aus der Nutzung gestellte Flächen keinesfalls für die Biomasseproduktion herangezogen werden. Eine Neunutzung von Flächen für die Biomasseproduktion sollte nicht forciert werden, da sie die Flächenkonkurrenz zwischen Naturschutz und Erzeugung von erneuerbarer Energie verschärft.**

b) Windkraft: Als eine der möglichen Ursachengruppen für Umweltauswirkungen werden bei Errichtung von Windenergieanlagen zusammenfassend „Geländeveränderung, Fragmentierung, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung“ angegeben.

Für die Windkraft wird begründet, dass es zu Fragmentierung, Trenn- und Barrierewirkung v.a. auch im dreidimensionalen Raum (z.B. Flug- und Zugkorridore von Vögeln, Fledermäusen, Kollision), lokale Geländeveränderungen, v.a. in hügelig, bergigen Gebieten / Verdichtungen in unmittelbare Umgebung der Anlagen kommen kann.

Dies ist korrekt. **Aus Sicht von BirdLife ist darüber hinaus zu betonen, dass bei Bau von Windkraftanlagen im Offenland die gesamte Landschaftsstruktur verändert werden kann und Offenlandvogelarten den Standort als Brutplatz, Nahrungsraum oder Rastplatz meiden und dadurch aus dem Lebensraum verdrängt werden können.**

**BirdLife Österreich erachtet es als wichtig und notwendig, die bestehenden bzw. in Ausarbeitung befindlichen Windkraftzonierungen der jeweiligen Bundesländer zu berücksichtigen.**

Selbiges gilt für die Errichtung von Freiflächen-PV: Wird eine Anlage in Lebensräumen von seltenen bzw. gefährdeten Offenlandarten errichtet, besteht die Gefahr, dass diese Arten aus ihrem Lebensraum verdrängt werden. **BirdLife Österreich hat dazu unter anderem für besonders zu berücksichtigende gefährdete Vogelarten österreichweite Tabu- und Vorbehaltszonen erarbeitet (BirdLife Österreich 2023).**

Ad Tabelle 2: Als eine der möglichen Ursachengruppen für Umweltauswirkungen werden „Geländeveränderung, Fragmentierung, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung“ angegeben.

Für die Freileitungen wird begründet, dass es neben der „Trenn- und Barrierewirkung durch Freileitungen selbst „auch zu „temporären und dauerhaften Standortveränderungen“ kommen kann, die wiederum zu Veränderungen von Lebensräumen und Artenzusammensetzungen führen können.

Gerade in der strategischen Prüfung wäre es wichtig, stärker zur Kenntnis zu nehmen, dass im Offenland durch den Leitungsbau die gesamte Landschaftsstruktur verändert werden kann und es zu Verdrängungseffekten führen kann.

**Die strukturelle Veränderung des Offenland-Habitats – vor allem für Offenlandvogelarten – ist demnach genauso zu beachten wie der Stromtod oder die Kollision von Vögeln an Freileitungen.**

### **3.) Ad 3.4.2 Indikatoren**

In Tabelle 7 werden für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ und das Umweltziel „Stopp des Verlustes sowie Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt“ als österreichweiten Indikatoren die FFH-Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Insekten) und Vögel nach Vogelschutz-RL, der Status und Trend ausgewählter FFH-Lebensraumtypen sowie der Farmland Bird Index angegeben.

**BirdLife Österreich erachtet es als notwendig, auch die Roten Listen sowie die Ampelliste (Birds of Conservation Concern) von BirdLife (Dvorak et al. 2017) als Indikatoren heranzuziehen.**

**Begründung: Der Farmland Bird Index bildet nur häufige Vogelarten ab und die Artikel 12-Berichte können den Gefährdungsstatus und den Handlungsbedarf nicht ausreichend detailliert abbilden. Aus Sicht von BirdLife Österreich kann durch eine Berücksichtigung aller genannten „Instrumentarien“ in Zusammenschau eine umfassende Beurteilung der Veränderung des Zustandes der betroffenen Schutzgüter ermöglicht werden.**

**Zudem sollten konkrete Arten aus den genannten Gruppen, welche durch die Maßnahmen betroffen sein können, spezifisch ausgewählt werden, um die Wirkung der Maßnahmen beurteilen zu können.**

In Tabelle 8 werden voraussichtlich verwendete Flächenkategorien als Indikatoren für Umwelteigenschaften und die dadurch abgebildeten Schutzgüter angegeben.

**BirdLife Österreich erachtet es als notwendig, auch vorhandene Erkenntnisse zum Vogelzug im außeralpinen und alpinen Raum zu berücksichtigen. BirdLife verfügt dazu über unpublizierte Daten, die zur Verfügung gestellt werden könnten.**

**BirdLife Österreich erachtet es zudem als notwendig, bestehende bzw. in Ausarbeitung befindliche Windkraftzonierungen der jeweiligen Bundesländer zu berücksichtigen. Darüber hinaus erachtet BirdLife es als sinnvoll und wichtig, die von BirdLife ausgearbeiteten Tabu- und Vorbehaltszonen für PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen (BirdLife Österreich 2023).**

### **4.) Ad 3.4.5 Maßnahmen und Monitoring**

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht bereits, wie im Bericht beschrieben, in die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP einfließen, sondern erst auf Basis der

Bewertungen der jeweiligen Umweltauswirkungen (noch ohne Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet werden.

**BirdLife erachtet es als wichtig, bei einem (vogelkundlichen) Monitoring der Trassenvarianten folgende Punkte zu berücksichtigen:**

- **Erhebungsleitfäden:** Auswahl an durch den Leitungsbau potentiell betroffenen und gefährdeten Arten und Lebensräumen, welche erhoben werden sollen, und Erstellung von Methodenvorgaben/Standards für die Erhebung von Arten und Lebensräumen.
- **Auswahl an unterschiedlichen, repräsentativen Untersuchungsräumen, verteilt im Gesamttraum Österreich.**

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann  
(Geschäftsführer BirdLife Österreich)

## Literatur:

BirdLife Österreich, 2023: Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen PV-FFA 2.0.

Dvorak M., Landmann A. N., Teufelbauer N., Wichmann G., Berg H.-M. & R. Probst, 2017: Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Brutvögel (1. Fassung). Egretta 55: 6-42.